

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. I. Extract der Hessen-Casselischen Postulatorium.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](#)

1648. Mart. terredung, bey den Kaiserlichen Gesandten, dahin es sollte die Zahlung à tempore, ratificatio Pacis innerhalb 8. Monath erfolgen. Und indeßenn Cössfeld, wie auch Neuß, so im Stift Münster gelegen und dann Neuhaus, so ein Bischoflich Schloß bei Paderborn, ist Hessianischer Guarnison und zwar Cössfeld mit 600 Mann, Neuß ebemäßig mit 600. und Neuhaus mit 50. besetzt bleiben. Nach Erlegung 300000 Rthlr. sollte Neuß zurückgegeben werden. Wofern aber die Zahlung ganz oder zum Theil binnen des gesetzten Termins nicht erfolge, sollte Hessen-Cassel nach Proportion des Rückstandes, gewisse Stück Landes zur Hypothec, derer man sich noch vor der Ratification des Friedens zu vergleichen habe, eingeräumet werden. Dass die Guarnison nicht also stark seyn, auch Neuhaus unbelegt bleihen möchte, wurde lange disputirt, weil aber die Casselischen nicht weichen wollten, wurde es dabey gelassen.

Damit versügten sich die Altenburgischen samt den Chur-Bayerischen, Beymarisch- und den Braunschweig-Zellischen, zu denen Kaiserlichen und Catholicischen Gesandten, und wurd ihnen durch den Chur-Bayerischen eröffnet, wie weit es nun mit denen Hessen-Casselischen gebracht worden sey. Von Seiten der Chur-Maynischen und des Fuldischen, ward nicht viel dawider gesagt, aber der Chur-Cöllnische difficultirte dreyerley, 1) das die Guarnisonen zu stark. 2) Dass Hessen-Cassel Neuhaus in Händen behalten solle. Und 3) wegen der eventual-Hypothec. Er wurde gar kleinmuthig darüber und sagte, es koste ihm seinen Kopf, wann er sollte eine Hypothec verwilligen; aber der Chur-Bayerische redete im-

geheim viel mit ihm, und war zu verspüren, dass die Kaiserlichen und der Chur-Maynische Canzler dessen lachten, traten auch zusammen und redeten heimlich mit einander. Der Chur-Bayerische sprach eifrig, man müsse aus dem Werck seyn, und Der Chur-Bayerische sprach ebenfalls der Verlath, der von Thurnscher den Friedens-Schluss machen, und dass dens: Schluss jenige einrücken, so seho mit denen Casselischen abgeredet worden wäre.

Bey dieser Gelegenheit erwehnte auch der Chur-Bayerische gegen die Altenburgischen, er wolle mit ihnen, denen Fürstlich-Sachsen, wie auch den Braunschweig-Lüneburgischen zusammen kommen, den Würtburgischen zu sich nehmen, und in allen noch unvergleichenen Sachen, so in das Friedens-Werck ließsen, eine Abrede nehmen, wie sie zusammen vermeinten, dass es gehen könne. Die Altenburgischen würden doch wohl sehen, dass sie Majora bey den Evangelischen zusammen brächten, desgleichen wolte er auch bey den Catholicischen thun.

Er vernehme zwar, dass zu Münster etliche Catholicische von ihm ungleich redeten, er achtet es aber nicht, weil er thue, was sein Befehl mitbringe; käme er hinüber, wollte er ihnen wohl sagen, woran sie es gefressen. Die Spanischen Patrioten wollten gerne den Schluss des Deutschen Friedens hindern, so aber nicht gehen werde. Es würde Se. Churfürstliche Durchlaucht mit den Protestirenden zusammen sezen, und den Frieden gewiss befördern.

### N. I.

*Petitiones Hasso-Cassellanae, exhibite Monasterii 25. April. Anno 1647.*

- 1) Petunt quatuor oppida ad Electorem Moguntinum pertinentia, intra fines Hassiacae sita.
- 2) Ex Abbatia Fuldensi Præfecturas Rogenstuhl & Fürstenerf, junctis communionibus Hassiacis.
- 3) Particulam Episcopatus Paderbornensis à fluvio Dimula usque ad Flu-

M m m m 3

1648. Fluvium Meppen, una cum Oppidis Beveringen, Wolckmarsen, Cogelberg, Mart. ( Jurisdictioni Hasso-Cassellanæ alias obnoxia fuere ) Hæreditario Jure. 1648. Mart.

4.) Retentionem dimidii Comitatus Arnsbergensis pro ducentis millibus Thaleris Imperialibus oppignorationis Jure, quibus resolutis, promittunt restitutionem.

5.) Petunt, sibi numerari in parata pecunia statim post Pacem conclusam quadringenta Thalerorum millia.

6.) Ut sibi cedantur Jura directi Dominii in quatuor Praefecturas Schaumburgicas, scil. Schaumburg, Buckenburg, Saxonhagen, Stadthagen.

7.) Satisfactionem militum æqualem cum Suecica.

His præstitis, cæterorum locorum a se occupatorum Restitutionem pollicentur, retento tamen sibi omni apparatu Bellico, dejectis propugnaculis ac Fortificationibus, insuper conventu prius & concessa Autonomia & libero Calvinistica Religionis istorum locorum incolis Exercitio.

## §. IX.

Erklärung der  
Kaiserlichen  
wegen des  
Termeni So-  
lutionis in  
der Cassel-  
ischen Sache.

Man feyerte aber auch sogar des Sonn-  
tages nicht, gestalten am 25. Mart. demje-  
nigen, was zu Cassel mit beydersseits Belie-  
ben in Gute unterdes möchte verglichen  
seyn, oder noch verglichen werden. Sonst  
vernehmen sie auch, daß ein Neben-Recels  
wegen derjenigen Stände, so Chur-  
Mäynz, Chur-Cölln und Fulda, der  
60000 Thlr. halber Beytrag zu thun hät-  
ten abgefasser seyn sollte, welche sie auch zu le-  
sen bekommen hätten. Nun müsten sie aber  
im Namen ihrer gnädigst. Fürstin und Frau-  
en nochmahlen wiederholen, daß Dieselbe  
ihre Satisfaction bei Pfalz-Neuburg, Ost-  
friesland und den Westerauischen Gra-  
fen zu suchen nicht begehre, sitemahleßelbige  
Stände, theils von ihu deshalb ein Ver-  
sprechniß hätten, zum Theil aber nahe An-  
 verwandte und Freunde wären: Müsten  
es doch endlich dahin stellen, was sämtlichen  
Ständen des Reichs hierinnen gefällig,  
könten es aber doch in ihrer Fürstl. Gnaden  
Namen nicht unterschreiben. Sie erlähen,  
daß gesetzt worden, solcher Neben-Recels  
solle pars Instrumenti Pacis seyn, und  
demselben einverleiber werden. Wann  
nun im Namen Ihr. Fürstl. Gnaden das  
Instrumentum Pacis subscribit wür-  
de, so approbiren Sie dadurch solche Ab-  
handlung. Derohalben sie zu bitten hät-  
ten, man möchte es bei einem bloßen Ne-  
ben-Recels verbleiben lassen. 2.) sey  
dar-

Von der Ma-  
purgischen  
Successions-  
Sache.

bedankten sich die Cassel. Gesandten gegen  
die Altenburgischen, wegen der bey dem  
Cassel. Satisfaction-Punct geäußerten  
vielen Bemühung, mit dem Anhang, weil  
es nunmehr auch an die Marpurgische  
Succession-Sache komme, möchten sie sich  
doch auch dieselbe, und zwar dahin recom-  
mendiret seyn lassen, daß es dabei bleibe,  
wohin sich der Graf von Trautmandorff  
vor seiner Abreise erklärte, daß nemlich  
Hessen-Darmstadt  $\frac{1}{2}$  Theil, und der Hes-  
sen-Casselische Linie  $\frac{1}{2}$  Theil bleiben solten.  
Dieweil aber auch jego zu Cassel die gülti-  
liche Handlung mit Ernst fortgestellt wür-  
de, indem nicht allein Landgraf Georgs äl-  
tester Herr Sohn, sondern auch Herzog  
Ernst zu Sachsen-Gotha, als Interpo-  
nent, sich alda befunden; so könnten sie, die  
Hessen-Cassel. Abgesandten wohl eine sols-